

## **Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin**

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

### 1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

### 2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 6a, § 7a, § 8, § 9 Absatz 4, § 15, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 2, § 18, § 19, § 21 Absatz 1 und 3, § 21a der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Zweite-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### 3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 und 6 und, § 21a Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

### 4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 20. April 2021, die auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

### **Anlage Bußgeldkatalog**

Verstöße gegen die Zweite-SARS-Co-V-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Zweiten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zweite-SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
1	§ 2 Abs. 3	Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 vorliegt	Jeder Beteiligter	50 - 500
2	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum zu anderen als in § 2 Abs. 2 genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder § 19 vorliegt	Jede/r Beteiligte	100 - 500
3	§ 4 Abs. 1 bis 3 § 10 Abs. 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske einschließlich FFP2-Maske, soweit keine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jeder Fahrgast oder jede/r Mitarbeiter/in, die oder der nicht fahrzeugführend ist; jede Person in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, jede/r Mitarbeiter/in mit Gästekontakt in Gaststätten, jeder Gast, jede/r Besucher/in, Bibliotheken und Archiven, jede/r	50 - 500

			<p>Patient/in sowie deren Begleitpersonen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen; von Besucherinnen und Besuchern und Bewohnerinnen und Bewohnern und Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen; jede Person in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, jede Person in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung ; jeder und jede Beschäftigte und jede Besucherin und jeder Besucher in Büro- und Verwaltungsgebäuden; jede Person in Aufzügen, jede an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnehmende Person, jede Person auf Märkten, in Warteschlangen auf Parkplätzen, in denen in der Anlage zur Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Bereichen, auf Gehwegen vor Gebäuden, in denen</p>	
--	--	--	---	--

			sich vom Gehweg aus direkt zu betretende Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe befinden, jede an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnehmende Person	
4	§ 5 Abs. 1, 2 oder 4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation vollständig zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht, die Herausgabepflicht oder die Löschpflicht, Verstoß gegen die Pflicht, anwesenden Personen, die Angaben nach Abs. 2 Satz 1 unvollständig oder offensichtlich falsch machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren, die Bescheinigung über eine Testung nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder sicherzustellen, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, soweit keine Ausnahme nach Abs. 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 - 10.000
5	§ 5 Abs. 3	Verstoß gegen die Pflicht, Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt	Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und	100 - 1.000

			Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer der in § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen	
6	§ 6 Abs. 1	Nichtvorlage eines Hygienekonzepts, soweit keine Ausnahme nach § 6 Abs. 4 vorliegt, oder Nichtsicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 - 5.000
7	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Verstoß gegen die Pflicht, Aushänge zu den Schutz- und Hygienekonzepten gut sichtbar anzubringen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 - 5.000
8	§ 6a Absatz 1	Verstoß gegen die Pflicht als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin kein Angebot zur Testung zu unterbreiten oder zu organisieren, soweit keine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt	Jede/r Arbeitgeber/in	10.000 – 25.000
9	§ 6a Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen die Pflicht als Person, die eine Testung durchführt und beaufsichtigt, die Identität der getesteten Person nicht zu überprüfen	Jede/r Beteiligte	50 - 500
10	§ 6a Absatz 3	Verstoß gegen die Pflicht als Selbständige und Selbständiger, eine Testung durchzuführen, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahren oder sie den zuständigen Behörden auf deren	Jede/r Beteiligte	100 – 1.000

		Verlangen zugänglich zu machen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt		
11	§ 7 Satz 1	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder der in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
12	§ 7a Abs. 1	Verstoß gegen die Pflicht als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die gleichzeitige Nutzung von nicht mehr als 50 Prozent der eingerichteten Büroarbeitsplätze durch Beschäftigte zu überschreiten	Jede/r Arbeitgeber/in	5.000 – 10.000
13	§ 8 Absatz 1	Ausschank, Abgabe oder Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr des Folgetages oder außerhalb dieses Zeitraums Abgabe oder Verkauf alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt	ausschenkende, abgebende oder verkaufende Person, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 - 1.000
14	§ 8 Absatz 2	Verzehr von alkoholischen Getränken in Grünanlagen oder auf Parkplätzen	Jeder Beteiligter	50 - 500
15	§ 9 Abs.1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen	Veranstalter/in, bei juristischen Personen	1.000 - 15.000

		Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3, 5 oder Abs. 9 vorliegt	Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	
16	§ 9 Abs. 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl, soweit keine Ausnahme nach Abs. 3, 5 oder Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 15.000
17	§ 9 Abs. 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 - 2.500
18	§ 9 Abs. 5	Durchführen einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen ohne die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl oder die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält, soweit keine Ausnahme nach Abs. 9 vorliegt	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
19	weggefallen			
20	§ 9 Abs. 7	Durchführen von privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt	Veranstalter/in oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 5.000
21	§ 9 Abs. 7	Teilnahme an privaten Veranstaltungen oder privaten Zusammenkünften mit anderen als den dort genannten Personen, soweit keine Ausnahme nach § 13 Abs. 2 vorliegt	Jede teilnehmende Personen	100 - 500
22	§ 9 Abs. 8 Satz 2	Nichtgewährleistung der Einhaltung der	Veranstalter/in, bei juristischen	1.000 - 5.000

		zulässigen Teilnehmendenzahl	Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	
23	§ 9 Abs. 10	Verstoß gegen das Verbot, an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 250 zeitgleich Anwesenden Personen teilzunehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede teilnehmende Person	100 - 500
24	§ 9 Abs. 10	Verstoß gegen das Verbot an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 Nummer 4 bis 6 mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden Personen teilzunehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede teilnehmende Person	100 - 500
25	§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4	Verstoß gegen die Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen	Versammlung veranstaltende Person	250 - 5.000
26	§ 10 Abs. 1 Satz 5	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts	Versammlung leitende Person	250 - 5.000
27	§ 10 Abs. 3	Verstoß gegen das Verbot, an einer Versammlung mit mehr als zehnzeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen teilzunehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein, teilzunehmen	Jede teilnehmende Personen	250 – 1.000
28	(weggefallen)			
29	§ 15 Abs. 4	Einlass von mehr als die nach der Fläche der Verkaufsstelle oder des	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen	1.000 - 5.000

		Geschäftsraumes erlaubten Anzahl an Kundinnen und Kunden oder Schaffung von aufenthaltsanreizen	Geschäftsführung o. ä.	
30	§ 15 Abs. 2 Satz 1	Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, soweit keine Ausnahme nach Satz 3 oder 3 vorliegt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 - 5.000
31	§ 15 Abs. 5	Veranstalten von Jahrmärkten oder Volksfesten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	5.000 - 10.000
32	§ 16 Abs. 1 bis 3	Öffnen einer Gaststätte oder einer Kantine für den Publikumsverkehr, ohne die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten oder Nichttreffen von Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung oder zur Vermeidung von Menschenansammlungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
33	§ 16 Abs. 1	Das Aufsuchen einer Gaststätte, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede/r Beteiligte o. ä.	100 – 1.000
34	§ 17 Abs. 1	Durchführen von Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken ohne die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	1.000 - 10.000
35	§ 17 Abs. 2 Satz 1	Anbieten von Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen vor dem 11. Juni 2021,	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

		soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt		
36	§ 17 Abs. 2 Satz 3	Vor dem 11. Juni 2021 Nichterfragen des Zwecks der Vermietung oder Beherbergung vor Abschluss eines Vertrages und keine Dokumentation des Zwecks mit den erfassten Personaldaten des Gastes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1.000 - 10.000
37	§ 17 Abs. 2 Satz 4	Vor dem 11. Juni 2021 Unvollständige und nicht wahrheitsgemäße Angaben	Jeder Beteiligte/r	1.000 - 10.000
38	§ 18 Abs. 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der vorherigen Terminvereinbarungspflicht bei einem Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
39	§ 18 Abs. 1	Verstoß gegen das Verbot, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in Anspruch zu nehmen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede/r Beteiligte/r	100 – 1.000
40	§ 18 Abs. 3 Satz 1	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
41	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt oder erotischer Massagen	In Anspruch nehmende Person	250 - 5.000
42	§ 18 Abs. 4 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln von Fahrschulen, Bootsschulen oder Flugschulen oder Anbieten von Dienstleistungen einer	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

		Fahrschule, einer Bootsschule oder einer Flugschule		
43	§ 18 Abs. 4 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, eine Fahrschule, eine Bootsschule, eine Flugschule oder eine ähnlichen Einrichtung aufzusuchen, ohne im Sinne von § 6b negativ zu sein	Jede/r Beteiligte	500 – 1.000
44	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhalten vom Mindestabstand beim Sport mit mehr als einer anderen Person, soweit keine Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 2 vorliegt	Jede/r Beteiligte	25 - 500
45	§ 19 Abs. 2	Öffnen einer gedeckten Sportanlage, eines Fitness-oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung für andere als die dort zulässige Nutzung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
46	§ 19 Abs. 3	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichtbeachtung von dessen Regeln oder Zulassen von Zuschauenden oder Nichteinhalten von der zulässigen Teilnehmendenzahl	Für die Durchführung verantwortliche Person	250 - 5.000
47	§ 19 Abs. 3a	Durchführung eines Wettkampfbetriebes ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes, dessen Regeln zu beachten oder Zuschauende zu zulassen		
48	§ 19 Abs. 4 Satz 1	Öffnen eines Schwimmbades für	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen	1.000 - 10.000

		andere als die dort zulässige Nutzung	Geschäftsführung o. ä	
49	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Öffnung von Frei- und Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht zu gewährleisten	Jeder Beteiligte/r	100 - 500
50	(weggefallen)			
51	§ 20 Abs. 2	Öffnen von Museen, Galerien oder Gedenkstätten für Besucherinnen und Besucher ohne vorherige Terminbuchung oder Einlass von mehr als der nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sind	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
52	§ 20 Abs. 2	Verstoß gegen das Verbot, als Besucherin oder Besucher eine Einrichtung aufzusuchen, ohne im Sinne von § 6b negativ getestet zu sein	Jede/r Beteiligte/r	100 – 1.000
53	§ 21 Abs. 1	Öffnen einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
54	§ 21 Abs. 2	Öffnen von Saunen, Dampfbäder, Thermen oder eine ähnliche Einrichtung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000
55	§ 21 Abs. 3	Öffnen von Vergnügungsstätten, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 - 10.000

		und ähnliche Betriebe für den Publikumsverkehr, soweit geschlossene Räume betroffen sind		
56	§ 21a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
57	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
58	§ 21a Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 21a Absatz 1 Satz 1 vorliegt	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
59	§ 21a Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven Schnelltestergebnis	1.000 – 5.000
60	§ 21a Abs. 2 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000

61	§ 21a Abs.2 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen und bis zum Vorliegen eines im Anschluss durchgeführten negativen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder einer PCR-Testung	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
62	§ 21a Absatz 2 Satz 2	Nichteinhaltung des Besuchsverbots	Jede Person mit einem positiven PCR-Testergebnis	1.000 – 5.000
63	(weggefallen)			
64	(weggefallen)			
65	(weggefallen)			
65	(weggefallen)			
66	(weggefallen)			
67	(weggefallen)			
68	(weggefallen)			
69	(weggefallen)			
70	(weggefallen)			
71	(weggefallen)			